



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/016-2021#001
Datum: 15.02.2021

2. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 37. Planänderung "Fußgänger-
und Radverkehrssteg EÜ Neckar"“**

**in der Gemeinde Stuttgart
im Landkreis Stuttgart**

**an den Strecken:
4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt
4716 Stuttgart Mittnachtstraße – Bad Cannstatt**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen Konzentrationswirkung	4
A.4	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage	5
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Straßen, Wege und Zufahrten	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 37. Planänderung "Fußgänger- und Radverkehrsstege EÜ Neckar"" in Stuttgart, an den Strecken 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt und 4716 Stuttgart Mitnachtstraße – Bad Cannstatt, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Zuweisung des Eigentums des an der EÜ Neckar angehängten Fußgänger- und Radverkehrsstege.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 08.12.2020, 3 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis, Seiten 43, 44 und 45	ändert Anlage 3; festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“, in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der Planänderung ist die Zuweisung des Eigentums des an der EÜ Neckar angehängten Fußgänger- und Radverkehrsstege.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.12.2020, Az. 0003343664, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 13.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Da die Änderung der Zuweisung des Eigentums nicht an einer Betriebsanlage der Vorhabenträgerin, sondern an einer Anlage eines Dritten erfolgen soll, konnte das Eisenbahn-Bundesamt seine Zuständigkeit nur im Wege der Konzentrationswirkung begründen (siehe hierzu B.2.2). Da im Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem die Konzentrationswirkung vermittelnden Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, war ein Verfahren nach § 76 Abs. 3 durchzuführen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat ausschließlich eine rechtliche Veränderung zum Gegenstand. Faktische Auswirkungen hat es nicht.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich zwar nicht unmittelbar auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Der unterhalb an die EÜ Neckar befestigte Fußgänger- und Radverkehrssteg war als Eigentum der DB Netz AG festgelegt. Der öffentlich gewidmete Weg wurde als Folgemaßnahme umverlegt. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist für notwendige Folgemaßnahmen in § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG begründet.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft weder die Änderung einer Anlage noch eine in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid geänderte Eigentumszuweisung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Entscheidung, die Eigentumszuweisung zu ändern, erfolgte aufgrund einer Vereinbarung der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, als Vertreterin des Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB Netz AG, der Landeshauptstadt Stuttgart und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar als Vertreter der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, deren Belange betroffen sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde konnte keine gegenläufigen Belange ermitteln.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 15.02.2021

Az. 591pä/016-2021#001

EVH-Nr. 3451256

Im Auftrag

